

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN
DER SIEMENS MOBILITY AUSTRIA GMBH

Ausgabe November 2021

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen (Lieferungen und Leistungen) der SIEMENS Mobility Austria GmbH und der mit ihr konzernmäßig verbundenen Unternehmen ("Besteller" oder "SMO").

2. Auftragserteilung, Schriftform

- 2.1.** Auftragserteilungen (Bestellungen) erfolgen ausschließlich schriftlich. Mündliche Absprachen bedürfen, um Rechtswirksamkeit zu erlangen, einer schriftlichen Bestätigung.
- 2.2.** Für Änderungen oder Ergänzungen einer Bestellung gilt Artikel 2.1 sinngemäß
- 2.3.** Die Schriftform („schriftlich“) im Sinne dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen wird eingehalten, wenn
- (i) die Regelungen des § 886 ABGB eingehalten werden, oder
 - (ii) die Regelungen eines aufrechten EDI Vertrages eingehalten werden, oder
 - (iii) ein Dokument handschriftlich unterzeichnet, eingescannt und per E-Mail versandt wird, oder
 - (iv) ein elektronisch unterzeichnetes Dokument (Signatur i. S. d. Art. 26 Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-Verordnung)) per E-Mail versandt wird.

3. Auftragsbestätigung, Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

- 3.1.** Durch die Annahme einer Bestellung werden diese Einkaufsbedingungen Vertragsbestandteil.
- 3.2.** Die Annahme einer Bestellung (Auftragsbestätigung) erfolgt durch Bestätigung einer Bestellung durch den Auftragnehmer („AN“). Für die Form der Bestätigung gilt Artikel 2 sinngemäß.
- 3.3.** SMO kann die Bestellung widerrufen, wenn der AN sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang mittels Auftragsbestätigung angenommen hat. Ein solcher Widerruf ist rechtzeitig, wenn er noch vor Empfang der Auftragsbestätigung abgesendet wurde.
- 3.4.** Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so hat der AN in dieser darauf deutlich und unter Darstellung der jeweiligen Abweichungen hinzuweisen. SMO ist an eine Abweichung nur gebunden, wenn SMO ihr im Einzelfall ausdrücklich in einer Artikel 2 entsprechenden Form zugestimmt hat. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.
- 3.5.** Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN, sowie sonstige rechtliche Regelungen in anderen Dokumenten (z.B. Spezifikationen, Data Sheets, technische Dokumentation, Werbematerial, Auftragsbestätigung oder Lieferscheine) des AN, die von diesen Bedingungen abweichen (z.B. zu den rechtlichen Bedingungen, Haftung, Benutzungsbeschränkungen), haben keine Geltung, sofern sie von SMO nicht im Einzelfall ausdrücklich in einer Artikel 2 entsprechenden Form anerkannt werden. Eine Bezugnahme in der Bestellung von SMO auf Angebotsunterlagen des AN bedeutet keine Anerkennung der kaufmännischen Bedingungen des AN.
- 3.6.** Allfällige mit Softwareerzeugnissen in Papierform oder digitaler Form mitgelieferte Geschäfts- oder Lizenzbedingungen des AN oder seiner Subunternehmer (z.B. EULA) gelten mangels einer vorherigen expliziten Anerkennung von SMO nicht. Sie gelten insbesondere auch dann nicht, wenn von SMO oder ihr zurechenbaren Dritten (z.B. Mitarbeitern, Konsulenten, Kunden von SMO) ein darin vorgesehene vertragsbegründendes Verhalten gesetzt wird oder allenfalls mitgelieferte Registrierungs- oder sonstige Karten an den AN eingesandt oder als Voraussetzung der Nutzung der Softwareerzeugnisse erforderliche Zustimmungen getätigt werden. Der AN wird in seinen Verträgen mit seinen Subunternehmern sicherstellen, dass durch ein solches Verhalten weder SMO noch den SMO zurechenbaren Dritten Pflichten erwachsen, und wird SMO und die SMO zurechenbaren Dritten von allen diesbezüglichen Ansprüchen seiner Subunternehmer freistellen.

4. Lieferfrist, Verzugsfolgen

- 4.1.** Die Liefer- oder Leistungsfrist beginnt, sofern deren Beginn nicht ausdrücklich abweichend vereinbart wurde, mit dem Bestelltag zu laufen. Ist keine Frist vereinbart, so ist unverzüglich zu liefern oder zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang an dem von SMO angegebenen Bestimmungsort ("Verwendungsstelle"), für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an. Bei erkennbaren Lieferverzögerungen hat der AN SMO unverzüglich zu verständigen und eine diesbezügliche Entscheidung von SMO einzuholen. In diesem Fall wird die Liefer- oder Leistungsfrist nur dann verlängert, wenn dies von SMO ausdrücklich schriftlich anerkannt wurde.
- 4.2.** SMO ist berechtigt, unabhängig vom Verschulden des AN und unabhängig vom Nachweis eines tatsächlichen Schadens ein Pönale von 0,5% des Gesamtbestellwertes pro angefangenem Kalendertag der Verzögerung der Lieferung oder Leistung, maximal 10% des (Brutto-)Gesamtbestellwertes, zu verrechnen. SMO behält sich vor, über die Pönale hinausgehenden Schadenersatz zu fordern. SMO ist im Falle eines Lieferverzuges berechtigt, nach einer angemessenen Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn eine verspätete Teillieferung früher von SMO vorbehaltlos angenommen wurde. Wurde ein Fixgeschäft vereinbart, entfällt die Notwendigkeit der Setzung einer Nachfrist.
- 4.3.** Ist bereits innerhalb der Lieferfrist des AN abzusehen, dass dieser seine Lieferungen bzw. Leistungen bis zum vertraglich vereinbarten Termin nicht ordnungsgemäß erbringen kann, so ist SMO berechtigt, auf Kosten und Gefahr des AN alle Maßnahmen zu ergreifen, um einen drohenden Terminverzug abzuwenden.
- 4.4.** Sollte ein Terminverzug ausschließlich auf fehlende Beistellungen oder mangelnde Mitwirkung von SMO trotz schriftlicher Urgenz des AN zurückzuführen sein, so verschieben sich die Termine maximal um den von SMO zu vertretendem Zeitraum, wobei der AN angemessene Forcierungsmaßnahmen setzen wird. Mehrkosten kann der AN erst bei einer Terminverschiebung um mehr als 3 Monate geltend machen.
- 4.5.** Bei vorzeitiger Lieferung behält sich SMO vor, dem AN daraus resultierende Mehrkosten, wie Lager- und Versicherungskosten, zu berechnen sowie die Zahlung entsprechend dem vereinbarten Liefertermin vorzunehmen. SMO trifft bis zum vereinbarten Termin lediglich die Haftung eines Verwahrers.

5. Versand, Lieferung, Gefahrenübergang, Exportkontrolle, Untervergabe

- 5.1.** Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit der Übernahme durch SMO am Bestimmungs-/Lieferort gem. Incoterms® 2020 über. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt DDP (benannter Bestimmungsort) Incoterms® 2020, wenn (a) der Sitz des AN und der Bestimmungsort im selben Land liegen oder wenn (b) der Sitz des AN und der Bestimmungsort beide in der EU liegen, wobei die Entladung auf Kosten und Gefahr des AN erfolgt. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, gilt mangels abweichender Vereinbarung DAP (benannter Bestimmungsort) Incoterms® 2020. Wenn hierbei die Lieferungen auf Baustellen oder direkt an Dritte erfolgen, gilt DPU (benannter Bestimmungsort) Incoterms® 2020.
- 5.2.** Teil- / Über- und Unterlieferungen sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch SMO gestattet. Die Anlieferung der Waren an den Wareneingang der jeweiligen Lieferadresse hat zu den in der Bestellung genannten Warenübernahmezeiten zu erfolgen. Allen Sendungen ist ein Lieferschein mit genauer Inhaltsangabe, dem positionsweisen Nettogewicht und dem vollständigen Bestellkennzeichen beizugeben.
- 5.3.** Sämtliche von SMO gemachten Vorgaben hinsichtlich Beförderungsart, Spediteur und Versandvorschriften sind unbedingt einzuhalten. Wird von SMO keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben, so ist zu den jeweils günstigsten Kosten zu versenden. Widrigenfalls sind alle daraus resultierenden negativen Folgen und erhöhte Kosten vom AN zu tragen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind ebenfalls vom AN zu tragen. Bei fehlenden oder unvollständigen vereinbarten Zahlungsinstrumenten (z.B. Akkreditiv), nicht genügenden Versandpapieren, insbesondere bei Fehlen zurückmeldender Bestelldaten, behält sich SMO vor, die Übernahme auf Kosten und Gefahr des AN zu verweigern.
- 5.4.** Sofern die Frachtkosten nicht vom AN getragen werden (z.B. FCA (benannter Lieferort) Incoterms® 2020), ist vom AN das SMO Routing Order Tool (<https://lvmnet.SMO.at/transport/routing.asp>) verpflichtend zu verwenden. Bei Nichtbeachtung werden die Frachtkosten nicht von SMO übernommen.
- 5.5.** Der AN hat für alle zu liefernden Waren und zu erbringenden Dienstleistungen die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts („AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT“) zu erfüllen und die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen zu beschaffen.
- 5.6.** Der AN hat SMO so früh wie möglich spätestens jedoch vor dem Liefertermin, alle Informationen und Daten schriftlich oder per E-mail (positionsweise auf Auftragsbestätigung, Lieferschein und Rechnung) mitzuteilen, die SMO zur Einhaltung des anwendbaren AUSSENWIRTSCHAFTSRECHTS bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Waren und Dienstleistungen benötigt, insbesondere für jede einzelne Ware/Dienstleistung folgende „EXPORTKONTROLL- UND AUSSENHANDELSDATEN“:
- die "Export Control Classification Number" gemäß der „U.S. Commerce Control List“ (ECCN), sofern das Produkt den „U.S. Export Administration Regulations“ unterliegt;
 - alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern;
 - die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS („Harmonized System“) Code;
 - das Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und sofern von SMO angefordert, Dokumente zum Nachweis des nichtpräferenzierten Ursprungs; sowie
 - das präferenzuelle Ursprungsland und, sofern von SMO angefordert, Dokumente nach den Vorgaben des einschlägigen Präferenzrechts zum Nachweis des präferenzuellen Ursprungs (z.B. Lieferantenerklärungen)
- 5.7.** Im Falle von Änderungen des Ursprungs oder der Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen oder des anwendbaren AUSSENWIRTSCHAFTSRECHTS hat der AN die EXPORTKONTROLL- UND AUSSENHANDELSDATEN so früh wie möglich spätestens jedoch vor dem Liefertermin, zu aktualisieren und schriftlich oder per E-mail an den in der Bestellung angeführten Ansprechpartner von SMO mitzuteilen. Der AN trägt sämtliche Aufwendungen und Schäden, die SMO aufgrund des Fehlens oder der Fehlerhaftigkeit von EXPORTKONTROLL- UND AUSSENHANDELSDATEN entstehen.
- 5.8.** Direktlieferungen an Kunden von SMO haben gegebenenfalls mit neutraler Verpackung und neutralen Versandpapieren im Namen von SMO zu erfolgen. Von den Lieferpapieren ist SMO eine Kopie zu überlassen.
- 5.9.** Eigentumsvorbehalte des AN, welcher Art auch immer, haben keine Gültigkeit.
- 5.10.** Soweit sich der Preis "ausschließlich Verpackung" versteht, ist diese zu Selbstkosten zu berechnen und gesondert auszuweisen. Mangels speziellerer Vereinbarung ist der Wert von SMO rückgestellter, wieder verwendbarer Verpackungen vom AN zu vergüten. Alle durch unsachgemäße Verpackung entstandenen Schäden gehen zu Lasten des AN. Bei Lieferung von gefährlichen Gütern sind die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Auflagen über die Ausführung und Kennzeichnung der Verpackung und des Transportmittels, einzuhalten.
- 5.11.** Zur Erbringung von Werk- und Dienstleistungen darf der AN nur solche Mitarbeiter einsetzen, die nicht in den einschlägigen nationalen, EU- und US-amerikanischen außenwirtschaftsrechtlichen Sanktionslisten genannt sind.
- 5.12.** Der AN hat die Leistungen – mit Ausnahme der zulässigen Beiziehung von bereits namhaft gemachten Erfüllungsgehilfen – ausschließlich selbst (mit eigenen Mitarbeitern) zu erbringen. Beabsichtigt der AN Teile der ihm obliegenden Leistungen durch Erfüllungsgehilfen erbringen zu lassen, setzt dies die schriftliche Zustimmung von SMO voraus. Der AN hat jeden beabsichtigten Wechsel eines Erfüllungsgehilfen und jede beabsichtigte Hinzuziehung eines weiteren Erfüllungsgehilfen SMO schriftlich und unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betroffenen Erfüllungsgehilfen erforderlichen Nachweise mitzuteilen.
- 5.13.** Der AN hat SMO auf deren Verlangen seine ihm gegenüber Erfüllungsgehilfen zustehenden Rechte aus Schadenersatz und Gewährleistung abzutreten. Der AN ist verpflichtet seinen Erfüllungsgehilfen die erfolgte Abtretung schriftlich bekanntzugeben. Auf Verlangen des Bestellers hat der AN die zuvor erwähnte Bekanntmachung nachzuweisen sowie sämtliche relevanten Dokumente betreffend die Durchsetzung von Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüchen herauszugeben. Dieser Absatz gilt sinngemäß auch für das Verhältnis zu Lieferanten des AN.
- 5.14.** Der AN hat mit Erfüllungsgehilfen nachweislich zu vereinbaren, dass SMO für den Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung berechtigt ist, in den Vertrag mit dem Erfüllungsgehilfen auf Verlangen von SMO ganz oder teilweise als neuer Auftraggeber einzutreten sowie sämtliche relevanten Unterlagen (insbesondere Verträge) an SMO herauszugeben. Dieser Absatz gilt sinngemäß auch für das Verhältnis zu Lieferanten des AN.

6. Sistierung, Stornierung

- 6.1. SMO behält sich das Recht vor, jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen. Im Falle einer Sistierung für eine Dauer von mehr als drei Monaten hat der AN SMO die aus der über die Dauer von drei Monaten hinausgehenden Verzögerung resultierenden Kosten, nicht jedoch entgangenen Gewinn, detailliert darzustellen. Ausschließlich der Ersatz von solchen nachgewiesenen Kosten kann vom AN gefordert werden. Für die während der ersten drei Monate aufgelaufenen Kosten kann der AN keine Forderungen geltend machen.
- 6.2. SMO behält sich vor, auch ohne Begründung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall ist der AN lediglich berechtigt, die nachweislich bis zum Zeitpunkt des Rücktritts ordnungsgemäß erbrachten Lieferungen und Leistungen zu verrechnen, wobei der AN alle denkbaren Verwertungs- und Einsparungsmöglichkeiten in Abzug bringen muss.
- 6.3. SMO behält sich weiters vor, den Umfang der Lieferungen und Leistungen zu erweitern und/oder deren Inhalt zu ändern. Der AN ist dann berechtigt, die mehr und/oder geändert erbrachten Lieferungen und Leistungen aufgrund der ursprünglichen Preisbasis zu verrechnen.
- 6.4. Im Falle eines Insolvenzverfahrens des AN oder bei einer Änderung von dessen Eigentümerstruktur ist SMO, sofern nicht zwingende Bestimmungen der Insolvenzordnung dagegensprechen, berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der AN ist verpflichtet, SMO über derartige Umstände sofort zu informieren.

7. Rechnung, Aufrechnung

- 7.1. Die Rechnung ist unter Anführung sämtlicher Bestelldaten sofort nach Lieferung bzw. vollständig erbrachter Leistung an SMO zu senden. Der Text der Rechnung ist so abzufassen und die Rechnungen so aufzugliedern, dass der Vergleich mit der Bestellung und die Rechnungsprüfung einfach vorgenommen werden können. Bestellnummer und Bestelldaten sind in der Rechnung anzuführen. Rechnungen über Arbeitsleistungen oder Montagen sind von SMO bestätigte Zeitausweise beizugeben. Bei ausfuhrgenehmigungspflichtigen Waren hat die Rechnung alle dafür notwendigen Kennzeichnungen zu enthalten. Hat der AN seinen Sitz in der EU, hat er spätestens mit der Rechnung seine UID-Nummer bekannt zu geben.
- 7.2. SMO behält sich vor, Rechnungen, die ihren Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Bestelldaten, oder den umsatzsteuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, un bearbeitet zurückzusenden. In diesem Fall gilt die Rechnung als nicht gelegt. Elektronische Rechnungen werden ausschließlich dann akzeptiert, wenn sie mittels EDI-Verfahren an SMO übermittelt werden.
- 7.3. Der AN ist gegenüber SMO nicht zur Aufrechnung berechtigt.

8. Zahlung

- 8.1. Die Frist zur Zahlung der Rechnung beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung von SMO vollständig abgenommen und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der AN Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung oder Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.
- 8.2. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen nach Wahl von SMO innerhalb von 60 Tagen netto oder innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3% Skonto. Bis zur Behebung von Mängeln kann SMO die Zahlung zurückhalten. Während der Gewährleistungsfrist kann SMO einen unverzinslichen Garantierückhalt bis 10% des Auftragswertes in Anspruch nehmen. Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung oder Leistung noch einen Verzicht auf SMO zustehende Rechte. Bankspesen der Empfängerbank sind vom AN zu tragen. Steht aus welchen Gründen auch immer SMO eine vereinbarte Sicherstellung nicht (mehr) zur Verfügung, hat der AN SMO unverzüglich eine gleichwertige Sicherstellung zu leisten.
- 8.3. SMO ist berechtigt, Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem AN mit Forderungen, die konzernmäßig mit SMO verbundenen Unternehmen ihm gegenüberzustehen, compensando zu tilgen.
- 8.4. **Verpflichtung bei Wechsel des Bankkontos und Folgen der Pflichtverletzung“**
 - 8.4.1. Für den Fall, dass AN das im Vertrag angegebene Bankkonto wechselt, ist AN verpflichtet, SMO unverzüglich darüber zu informieren und auf eigene Kosten SMO eine Bestätigung der kontoführenden Bank zu IBAN und BIC des Bankkontos sowie zur Inhaberschaft des AN über dieses Bankkonto („Bankbestätigung“) vorzulegen. AN nimmt zur Kenntnis, dass es SMO nicht möglich ist, insbesondere die vom AN erbrachten Leistungen zu bezahlen, solange SMO diese Bankbestätigung nicht vorliegt.
 - 8.4.2. Bis zur Vorlage der Bankbestätigung hat SMO das Recht, sowohl die Bezahlung für von AN erbrachten Leistungen als auch die Erfüllung aller übrigen von SMO aufgrund dieses Vertrages einzuhaltenden Verpflichtungen auszusetzen. Die Aussetzung entbindet den AN von keinerlei Verpflichtungen, denen dieser gemäß diesem Vertrag unterliegt. Das im Vertrag vereinbarte Zahlungsziel von 60 Tagen beginnt erst mit Eintreffen der Bankbestätigung bei SMO zu laufen. Darüber hinaus verpflichtet sich AN SMO für alle Ansprüche, die mit der Aussetzung der Verpflichtungen seitens SMO verbunden sind, auf erste Aufforderung von SMO vollkommen schad- und klaglos zu halten.

9. Abnahme, Mängelrüge, Mängelhaftung, (Produkt)haftung, Produktsicherheit, Immaterialgüterrechte, Qualitätssicherung,

- 9.1. Die bloße Annahme von Lieferungen oder Leistungen, deren vorübergehende Nutzung oder auch geleistete Zahlungen bewirken weder eine Abnahme noch einen Verzicht auf SMO zustehende Rechte. Empfangsquittungen der Warenannahme von SMO sind keine Erklärungen von SMO über die endgültige Übernahme der gelieferten Waren.
- 9.2. Die Warenübernahme (Abnahme) sowie die Prüfung auf Vollständigkeit und eventuell sichtbare Mängel erfolgt in angemessener Zeit nach dem Wareneingang. Entsprechen Teile des Lieferumfanges bei stichprobenartiger Überprüfung nicht den Vorschriften von SMO oder der handelsüblichen Beschaffenheit, so kann die ganze Lieferung zurückgewiesen werden. Erkannte Mängel wird SMO dem AN so rasch wie möglich anzeigen. Eine Rügepflicht von SMO gemäß § 377 UGB besteht jedoch nicht.
- 9.3. Der AN ist verpflichtet, beigestellte Komponenten (z.B. Rohstoffe, Baustoffe) von Vorlieferanten, Herstellern und sonstigen Dritten einer ordnungsgemäßen Eingangskontrolle zur Überprüfung auf offene und verdeckte Mängel zu unterziehen und Mängel unverzüglich seinen Lieferanten anzuzeigen.
- 9.4. Der AN leistet Gewähr für die Verwendung besten, zweckentsprechenden sowie fabrikneuen Materials, fachgemäße und zeichnungsgerechte Ausführung, zweckmäßige Konstruktion und einwandfreie Montage. Der AN hat für seine Lieferungen und Leistungen drei Jahre Gewähr zu leisten. Bei Lieferungen und Leistungen, die mit Gebäuden und/oder Grundstücken fest verbunden werden, beträgt die Gewährleistungsfrist drei Jahre. Nach Beseitigung beanstandeter Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist für den betroffenen Liefer- bzw. Leistungsgegenstand neu zu laufen. Die Gewährleistungspflicht beginnt bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der "Verwendungsstelle", für geheime Mängel ab Erkennung. Bei Lieferungen an Orte, an denen SMO unter Verwendung der gelieferten

Ware Aufträge außerhalb ihrer Werke oder Werkstätten ausführt, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme der von SMO zu erbringender Leistung durch ihren Auftraggeber. Zur Wahrung der Frist reicht die schriftliche Geltendmachung durch SMO.

- 9.5.** Im Falle von Engineering-, Beratungs-, Software- oder Dokumentationsleistungen sowie im Falle einer Personalentsendung übernimmt der AN für die Dauer von zwei Jahren ab Erbringung die uneingeschränkte Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit all seiner Angaben und Anweisungen.
- 9.6.** SMO stehen Rückgriffsansprüche im Sinne des § 933b ABGB gegen den AN zu, auch wenn der Endkunde nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist. Der AN hingegen verzichtet auf den Einwand der verspäteten Geltendmachung des Rückgriffsrechtes nach § 933b Abs. 2 ABGB.
- 9.7.** Vorlieferer des AN gelten als Erfüllungsgehilfen des AN.
- 9.8.** Der AN hat allfällige Mängel, die innerhalb der oben angeführten Gewährleistungsfristen auftreten, auf seine Kosten nach Wahl von SMO entweder unverzüglich frei "Verwendungsstelle" zu beheben oder innerhalb gesetzter Frist mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. SMO ist jedenfalls auch berechtigt, vom AN den Ersatz sämtlicher mit der Behebung des Mangels verbundenen Kosten, wie z.B. Aus- und Einbaukosten zu verlangen. Untersuchungskosten sind SMO jedenfalls dann zu ersetzen, wenn die Untersuchung Mängel ergeben hat. Bei Gefahr im Verzug, etwa zur Vermeidung eigenen Verzuges, oder bei Säumigkeit des AN in der Beseitigung von Mängeln behält sich SMO vor, sich ohne vorherige Anzeige und unbeschadet ihrer Rechte aus der Gewährleistungshaftung des AN, auf Kosten des AN anderweitig einzudecken oder mangelhafte Ware zu Lasten des AN nachzubessern oder nachbessern zu lassen. Die Kosten für eine solche Nachbesserung sind SMO auch dann in voller Höhe zu ersetzen, wenn diese höher als die Kosten einer Nachbesserung durch den AN wären.
- 9.9.** Der AN hat SMO bei aus Lieferungen und Leistungen entstehenden patent-, urheber-, marken- undusterschutzrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und den uneingeschränkten Gebrauch des gelieferten Gutes zu gewährleisten. Ungeachtet anderer Verpflichtungen hat der AN SMO bezogen auf von ihm gelieferte Produkte hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten. Der AN ist jedenfalls verpflichtet, SMO alle Kosten zu ersetzen, die SMO aus der Abwehr einer Inanspruchnahme oder aus einer Ersatzleistung erwachsen. Der AN verpflichtet sich, dieses Risiko ausreichend versichert zu halten und über Aufforderung SMO einen geeigneten Nachweis darüber zu erbringen.
- 9.10.** Auf die Dauer von 11 Jahren ab letzter Lieferung verpflichtet sich der AN, in Bezug auf die von ihm gelieferten Produkte auf Anfrage SMO den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen, zu nennen, sowie SMO zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter zweckdienliche Beweismittel, wie insbesondere Herstellungsunterlagen und Unterlagen, aus denen Produktions- und Lieferchargen und/oder Produktions- und Lieferzeitpunkt hervorgehen, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 9.11.** Der AN haftet gemäß den Bestimmungen des österreichischen Rechts.
- 9.12.** Vom AN errichtete Anlagen oder gelieferte Produkte müssen mit den vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet sein und den geltenden (bei Anlagen oder -teilen insbes. den am Einsatzort geltenden) Sicherheitsvorschriften entsprechen. Der jeweils aktuelle Stand und die Regeln der Technik sind jedenfalls zu beachten. Insbesondere sind die zutreffenden EU-Richtlinien, das Elektrotechnikgesetz und alle darauf beruhenden Vorschriften (sämtliche in der jeweils geltenden Fassung) sowie die jeweils gültigen ÖVE- bzw. anzuwendenden VDE-Vorschriften, technische Ö-Normen, DIN-Normen, Europäische Normen (EN) und ähnliche Regelwerke einzuhalten. Vom AN gelieferte Anlagen, Systeme und Produkte sind entsprechend den EU-Richtlinien und österreichischen Gesetzen mit CE-Kennzeichnung auszustatten. Bei der Lieferung sind entsprechende Konformitätserklärungen mit Kurzbeschreibungen sowie gegebenenfalls Montageanleitungen und Einbauvorschriften beizubringen. Im Übrigen hat der AN SMO über Änderungen von Werkstoffen, Fertigungsverfahren und Zulieferteilen sowie von Konformitätserklärungen rechtzeitig zu informieren. Darüber hinaus hat der AN bei Lieferungen von Anlagen und Geräten, die von dritter Seite oder durch SMO zu montieren sind, alle im üblichen Ausmaß erforderlichen und für SMO notwendigen Unterlagen wie Montagepläne, Datenblätter, Einbauanleitungen, Verarbeitungshinweise, Lager-, Betriebs- und Wartungsvorschriften, Ersatz- und Verschleißteillisten etc. mitzuliefern. Beschriftungen sind in deutscher und auf Wunsch von SMO auch in anderen Sprachen anzubringen. Die Bedienungsvorschriften- und -anleitungen sind jeweils zweifach in deutscher und auf Verlangen von SMO auch in anderen Sprachen auszufertigen.
- 9.13.** SMO behält sich das Recht vor, gegebenenfalls einen Nachweis über das Qualitätssicherungssystem des AN und die Dokumentation über Qualitätsprüfungen zu verlangen, sowie jederzeit ein Audit im Unternehmen des AN durchzuführen. Der AN wird SMO die Kosten des Audits ersetzen, sofern durch das Audit ein mangelhaftes Qualitätssicherungssystem oder unzureichende Dokumentation über Qualitätsprüfungen nachgewiesen wird.
- 9.14.** Vor einer notwendigen Produktwarnung wird der AN SMO unverzüglich und direkt schriftlich informieren.

10. Materialbeistellungen

- 10.1.** Materialbeistellungen bleiben im Eigentum von SMO und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Übernahme ist auf Verlangen von SMO zu bestätigen. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge von SMO zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust hat der AN Ersatz zu leisten. Allfällige Ersatzansprüche des AN wegen nicht zeitgerechter Beistellung sowie ein Zurückbehaltungsrecht des AN sind ausgeschlossen.

11. Besondere Bestimmungen für Hard- und Software

- 11.1.** Hard- und Software stellen, wenn in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist, immer eine Einheit dar.
- 11.2.** Hat der AN Software zu liefern, die nicht individuell für SMO entwickelt wurde, räumt der AN SMO für Zwecke des vertrags- und bestimmungsgemäßen Gebrauches das nicht exklusive Recht zur Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung, Vermietung und Verleihung, Bearbeitung sowie Übertragung ein. Dieses Nutzungsrecht ist zeitlich unbegrenzt, wenn hierfür die Zahlung eines einmaligen Entgeltes vereinbart ist. An individuell für SMO entwickelter Software räumt der AN SMO das exklusive unbeschränkte, unwiderrufliche und zeitlich und örtlich unbeschränkte Werknutzungsrecht für alle Nutzungsarten gemäß dem UrhG (Urheberrechtsgesetz) ein. Soweit nicht anders vereinbart, ist auch der Quellcode der Software in aktueller Version zu liefern. Der AN wird die Installation der Software vornehmen. Nach der Installation wird er einen Datenträger, der auf dem System von SMO gelesen werden kann, mit dem Quell- und Maschinencode samt der dazugehörigen Dokumentation (Inhalt und Aufbau des Datenträgers, Programm und Datenflusspläne, Testverfahren, Testprogramme, Fehlerbehandlung usw.) an SMO übergeben. Neben dieser Dokumentation hat der AN SMO vor der Abnahme eine ausführliche schriftliche Benutzerdokumentation in deutscher Sprache und/oder der von SMO sonst gewünschten Sprache in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.
- 11.3.** Individuell für SMO erstellte Software wird, wenn sie dem vereinbarten Pflichtenheft entspricht, mittels eines schriftlichen Abnahmeprotokolls ausdrückliche abgenommen. Allfällige durch den AN durchzuführende Nachbesserungen werden darin ebenfalls erfasst. Sollte SMO binnen vier Wochen ab Bekanntgabe der Abnahmebereitschaft durch den AN keine Abnahme durchführen oder

eine solche unberechtigt verweigern, so gilt die erstellte Software als abgenommen, sobald sie in einem kostenlosen Probebetrieb für die Dauer von mindestens vier Wochen zufriedenstellend und ohne Fehlermeldungen gelaufen ist. Im Zweifel beginnt die genannte Frist erst mit der produktiven Nutzung durch SMO oder - im Fall der Weitergabe - durch den Endkunden von SMO zu laufen.

- 11.4.** Der AN verpflichtet sich, innerhalb der Gewährleistungsfrist SMO alle nachfolgenden Programmversionen, welche eine Fehlerkorrektur enthalten („Updates“), kostenlos zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus verpflichtet er sich, SMO für die gelieferte Software eine Wartung und Softwarepflege für mindestens 5 Jahre ab Abnahme zu marktüblichen Konditionen anzubieten. Für den Zeitraum der Gewährleistung wird das Wartungsentgelt entsprechend reduziert.
- 11.5.** Der AN ist verpflichtet, SMO rechtzeitig, spätestens mit der Auftragsbestätigung, darauf hinzuweisen, ob seine Lieferungen und Leistungen Open Source Komponenten enthalten. Dabei handelt es sich um Software, Hardware oder sonstige Informationen, die beliebigen Nutzern lizenzgebührenfrei mit dem Recht zur Bearbeitung bzw. Verbreitung auf der Grundlage einer entsprechenden Lizenz überlassen wird (z.B. GPL, LGPL oder MIT Lizenz).
- 11.6.** Enthalten die Lieferungen und Leistungen des AN Open-Source-Komponenten, so hat der AN die Verpflichtungen aller anwendbaren Open Source Lizenzen einzuhalten sowie SMO alle Rechte einzuräumen und Informationen zu übermitteln, die SMO zur Einhaltung dieser Lizenzverpflichtungen benötigt. Weiters hat der AN SMO spätestens bei Auftragsbestätigung Folgendes zu liefern:
- Den Source Code der verwendeten Open-Source-Software, einschließlich Skripten und Informationen zur Generierungsumgebung, wenn die geltenden Lizenzen dies verlangen, und
 - ein Dokument mit einer Auflistung aller enthaltenen Open-Source Komponenten und deren Versionen, aller anwendbaren Lizenztexte und Copyright- bzw. Autorenhinweise mit angemessener Gliederung und Inhaltsverzeichnis.
- 11.7.** Der AN informiert SMO rechtzeitig, spätestens bei Auftragsbestätigung schriftlich, falls und gegebenenfalls welche vom AN verwendete Open Source Lizenzen einem Copyleft-Effekt unterliegen, der sich bei bestimmungsgemäßem Gebrauch auf die Produkte von SMO auswirken kann. Dies ist dann der Fall, wenn Lizenzbedingungen der vom AN verwendeten Open Source Komponenten verlangen, dass Produkte von SMO oder von diesen abgeleiteten Werken nur unter den Bedingungen der Open Source Lizenzbedingungen, z.B. unter Offenlegung der Quelltexte, weiterverbreitet werden dürfen.
- 11.8.** Weist der AN erst nach Eingang der Bestellung darauf hin, dass seine Lieferungen und Leistungen Open Source- Komponenten enthalten bzw. der beschriebene „Copyleft-Effekt“ eintreten würde, dann ist SMO berechtigt, die Bestellung innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Zugang der Mitteilung zu widerrufen.

12. Besondere Bestimmungen für Planungsleistungen

- 12.1.** Sämtliche Unterlagen, wie z.B. Pläne, Zeichnungen und Modelle gehen ins Eigentum von SMO über, auch im Fall der vorzeitigen Auflösung des Vertrages, und sind SMO auf deren Verlangen herauszugeben. Der AN räumt SMO exklusiv, unwiderruflich und ohne zusätzlichen Entgeltsanspruch das exklusive unbeschränkte, unwiderrufliche und zeitlich und örtlich unbeschränkte Werknutzungsrecht für alle Nutzungsarten gemäß dem UrhG (Urheberrechtsgesetz) an sämtlichen Unterlagen ein, die zur Ausführung der Leistung erforderlich sind, sowie an jenen Werken, die aus dieser Beauftragung entstehen. SMO ist demgemäß berechtigt, die Pläne und sonstigen Unterlagen ohne weitere Mitwirkung oder Zustimmung des AN durch die Verwirklichung der jeweiligen Planung in ursprünglicher oder veränderter Form zu verwerten oder sonst zu verwenden.

13. Zeichnungen, Werkzeuge, Ausführungsbehelfe, Genehmigungen

- 13.1.** Zeichnungen und technische Berechnungen sind, soweit erforderlich, kostenlos vom AN mitzuliefern. Von SMO zur Ausführung des Auftrages überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und dergleichen bleiben im Eigentum von SMO und dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung durch SMO weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Werkzeuge, Formen und dergleichen, die auf Kosten von SMO angefertigt werden, gehen mit deren Bezahlung ins Eigentum von SMO über.
- 13.2.** Alle diese Beilagen und Behelfe im weiteren Sinn sind in geeigneter Weise als Eigentum von SMO zu kennzeichnen und gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern sowie gegebenenfalls instand zu setzen oder zu erneuern. Sie sind mit Lieferung bzw. Storno der Bestellung zurückzustellen. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann SMO überdies ihre Herausgabe verlangen, wenn der AN diese Pflichten verletzt oder Fertigungsschwierigkeiten bestehen. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 13.3.** Der AN erklärt ausdrücklich, sämtliche für die Ausführung der vereinbarten Leistungen erforderlichen gewerberechtlichen oder sonstigen Genehmigungen zu halten und wird SMO auf Wunsch entsprechende Dokumente vorlegen. Soweit für die Arbeiten besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese vom AN ohne besondere Vergütung rechtzeitig eingeholt werden.

14. Geheimhaltung, Datenschutz

- 14.1.** Der AN verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag über SMO oder den Gegenstand des Auftrages zur Kenntnis gelangenden Informationen, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind. Weiters verpflichtet sich der AN, die von ihm in Erfüllung des Auftrages von SMO erarbeiteten Ergebnisse oder Teilergebnisse geheim zu halten und ausschließlich für die Erfüllung dieses Auftrages zu verwenden. Sollte sich der AN zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten eines Dritten bedienen, so hat er diesen Dritten vertraglich zu einer entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten.
- 14.2.** Gleiches gilt für SMO oder Dritte betreffende personenbezogene Daten, Informationen nach § 38 Bankwesengesetz, Insiderinformationen gemäß Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 596/2014) und dgl., die dem AN im Zusammenhang mit dem Auftrag von SMO zur Kenntnis gelangen. Der AN hat alle diese Informationen und Ergebnisse insbesondere vor dem Zugriff Dritter zu schützen, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, wie insbesondere das Datengeheimnis nach § 6 Datenschutzgesetz einzuhalten und seine damit befassten Mitarbeiter (einschließlich Arbeitnehmer, Leihpersonal und freie Mitarbeiter) gleichfalls zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten.
- 14.3.** Die Daten des AN (Firmenbuchdaten, Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie andere zur Adressierung erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben, Standorte, Ansprechpersonen, bestellte Waren, Liefermengen) aus dem jeweiligen Geschäftsfall werden grundsätzlich nur zu Zwecken der Abwicklung des Vertrages, insbesondere zu Verwaltungs- und Verrechnungszwecken, automationsunterstützt verarbeitet. Aus technischen Gründen kann es erforderlich sein, dass diese Daten auf einem Server einer anderen mit SMO konzernmäßig verbundenen Gesellschaft oder eines Dienstleisters gespeichert werden.

14.4. Der Schutz personenbezogener Daten ist SMO ein wichtiges Anliegen. Deshalb verarbeitet SMO personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und zur Datensicherheit. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit Auftragnehmern verarbeitet SMO personenbezogene Daten von Ansprechpartnern beim AN, bei Interessenten, Vertriebspartnern und sonstigen Partnern. Datenkategorien, Zweck der Verarbeitung und Rechtsgrundlage sind für die SMO Mobility GmbH als Unternehmen der SMO Gruppe in der „SMO-Datenschutzerklärung“ - verfügbar unter www.SMO.at/datenschutz im Detail dargestellt.

15. Informationssicherheit/Cybersecurity

15.1. Der AN hat angemessene organisatorische und technische Maßnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit, Authentizität, Integrität und Verfügbarkeit des Betriebs des Auftragnehmers sowie seiner Lieferungen und Leistungen sicherzustellen. Diese Maßnahmen sollen branchenüblich sein und ein angemessenes Managementsystem für Informationssicherheit in Übereinstimmung mit Standards wie ISO/IEC 27001 oder IEC 62443 (soweit anwendbar) beinhalten.

15.2. „Betrieb des Auftragnehmers“ bedeutet alle Güter, Prozesse und Systeme (einschließlich Informationssysteme), Daten (einschließlich Kundendaten), Mitarbeiter und Standorte, die zeitweise für die Durchführung dieses Vertrages verwendet oder verarbeitet werden.

15.3. Sofern Lieferungen oder Leistungen SOFTWARE, FIRMWARE oder Chipsätze beinhalten,

15.3.1. wird der AN angemessene, branchenübliche Standards, Prozesse und Methoden in Übereinstimmung mit Standards wie ISO/IEC 27001 oder IEC 62443 (soweit anwendbar) implementieren, um jegliche Schwachstellen, Schadcode und sicherheitsrelevante Ereignisse in den Lieferungen und Leistungen zu verhindern, zu identifizieren, zu bewerten und zu beheben;

15.3.2. wird der AN für den Zeitraum einer angemessenen Lebensdauer der Lieferungen und Leistungen Reparatur-, Update-, Upgrade- und sonstige Pflegeleistungen anbieten und Patches zur Verfügung stellen, um Schwachstellen zu beheben;

15.3.3. wird der AN SMO eine Stückliste zur Verfügung stellen, aus der sich alle Softwarekomponenten Dritter ergeben, die in den Lieferungen verwendet werden. Softwarekomponenten Dritter müssen zum Zeitpunkt der Lieferung auf dem aktuellen Stand sein;

15.3.4. ist SMO berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Lieferungen jederzeit selbst oder durch Dritte auf Schadcode und Schwachstellen zu testen, wobei der Auftragnehmer SMO in angemessener Weise unterstützen wird;

15.3.5. wird der AN SMO einen Kontakt für Themen der Informationssicherheit (erreichbar während der Geschäftszeiten) benennen.

15.4. Der AN wird SMO unverzüglich über alle sicherheitsrelevanten Ereignisse, die aufgetreten sind oder vermutet werden, und den Betrieb des Auftragnehmers oder die Lieferungen oder Leistungen betreffen, informieren, wenn und soweit SMO hiervon tatsächlich oder wahrscheinlich wesentlich betroffen ist.

15.5. Der AN wird entsprechende Maßnahmen treffen, um seinen Unterauftragnehmern und Lieferanten innerhalb eines angemessenen Zeitraums Verpflichtungen aufzuerlegen, die den Verpflichtungen in dieser Ziffer 15 entsprechen.

15.6. Auf Anforderung von SMO wird der AN seine Einhaltung der Bestimmungen in dieser Ziffer 15 durch schriftliche Nachweise, einschließlich allgemein anerkannter Prüfberichte (beispielsweise SSAE-16 SOC2 Type II) bestätigen.

16. Information, Stoffdeklaration, RoHS, Entsorgung, Verpackungen, Gefahrgut

16.1. Liefert der AN Produkte, die gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Anforderungen im Hinblick auf ihr Inverkehrbringen und die weitere Vermarktung im Europäischen Wirtschaftsraum oder entsprechenden Anforderungen in anderen von SMO mitgeteilten Verwendungsländern unterliegen, dann stellt er sicher, dass die Produkte diesen Anforderungen genügen, wie sie zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs (siehe 5.1) gelten. Der AN stellt ferner sicher, dass sämtliche Dokumente und Informationen, die für den Nachweis der Konformität der Produkte mit den zutreffenden Anforderungen erforderlich sind, SMO auf Anfrage unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

16.2. Ungeachtet gesetzlicher Instruktionspflichten hat der AN SMO sämtliche notwendigen und nützlichen Informationen über die zu liefernde Ware oder die Leistung zu geben, insbesondere Hinweise für eine sachgemäße Lagerung sowie Sicherheitsdatenblätter gemäß den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen EU-Verordnungen. Er hat SMO im Übrigen auf die Möglichkeit des Anfalls von gefährlichen Abfällen oder Altölen bei den von ihm gelieferten Waren hinzuweisen und dabei insbesondere die Art und etwaige Entsorgungsmöglichkeiten anzuführen. Der AN ist auf Aufforderung von SMO zur kostenlosen Übernahme der nach der bestimmungsgemäßen Verwendung der von ihm gelieferten oder gleichartigen Waren verbleibenden Abfälle i. S. des Abfallwirtschaftsgesetzes verpflichtet, begrenzt jedoch mit dem Umfang der von ihm gelieferten Menge. Sollte der AN die Übernahme verweigern oder ist eine solche nicht möglich, kann SMO die Entsorgung auf Kosten des AN vornehmen.

16.3. Der AN garantiert, dass die von ihm auf Grund der Bestellung zu erbringenden Lieferungen RoHS (**R**estriction of the use of certain **H**azardous **S**ubstances in Electrical and Electronic Equipment) - konform sind, und somit den im Zusammenhang mit der *RoHS-Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in elektrischen und elektronischen Geräten* (EU-Richtlinie in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung) zum Zeitpunkt der Lieferung bestehenden Grenzwerten entsprechen. Bei einer Erbringung von nicht RoHS - konformen Lieferungen hat der AN SMO unbeschadet allfälliger Gewährleistungsansprüche alle aus den Lieferungen resultierenden Schäden zu ersetzen.

16.4. Liefert der AN gesetzlich erlaubte Produkte, die allerdings aufgrund von Gesetzen stofflichen Restriktionen und/oder stofflichen Informationspflichten unterliegen (z.B. REACH - Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals), hat der AN diese Stoffe in der Internetdatenbank BOMcheck (<https://www.BOMcheck.net>) samt der dort geforderten Informationen spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung der Produkte zu deklarieren. Das Vorstehende gilt nur für Gesetze, die am Geschäftssitz des AN oder von SMO oder am Ort der von SMO angegebenen Empfangsstelle Anwendung finden. Darüber hinaus hat der AN auch solche Stoffe in oben beschriebener Weise zu deklarieren, die in der jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung aktuell gültigen sog. „SMO-Liste Deklarationspflichtiger Stoffe“ aufgeführt sind. (<http://einkauf.SMO.at>)

16.5. Enthält die Lieferung Güter, die gemäß den internationalen Regelungen als Gefahrgut zu klassifizieren sind, teilt der AN dies SMO spätestens mit Auftragsbestätigung in einer zwischen AN und Besteller vereinbarten Form mit.

16.6. Alle Transport-, Verkaufs-, und Serviceverpackungen inländischer Lieferungen an SMO sind vom AN ausschließlich über die Altstoff Recycling Austria AG („ARA AG“) zu entpflichten. Der AN stellt SMO hinsichtlich aller Kosten, die SMO infolge einer fehlenden Entpflichtung oder einer Entpflichtung über ein anderes Sammel- und Verwertungssystem als das der ARA AG entstehen, schad- und klaglos.

17. Rechtsnachfolge

- 17.1. Der Besteller ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem AN auf ein anderes Unternehmen des SMO-Konzerns zu übertragen. Dem AN erwächst aus Anlass einer solchen Übertragung kein Kündigungsrecht.
- 17.2. Verträge zwischen SMO und dem AN können ohne die schriftliche Zustimmung von SMO nicht übertragen werden.

18. Bestechungsprävention

- 18.1. Der AN hat SMO spätestens mit Angebotslegung schriftlich zu informieren, falls der AN oder Mitglieder seiner Geschäftsführung innerhalb der letzten 5 Jahre vor Angebotslegung von einem nationalen Gericht wegen Bestechung von Amtsträgern rechtskräftig verurteilt wurden und unverzüglich schriftlich zu informieren, falls der AN oder Mitglieder seiner Geschäftsführung zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen Angebotslegung und Abnahme der Lieferungen/Leistungen des AN gemäß Artikel 9.2. vor einem nationalen Gericht wegen Bestechung von Amtsträgern angeklagt ist. Diese Information dient der Erfüllung der Anforderungen der OECD-Empfehlung für Bestechungsprävention im Zusammenhang mit staatlichen Exportgarantien.

19. Verhaltenskodex für den AN, Sicherheit in der Lieferkette

- 19.1. Der AN ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Der AN trägt die Verantwortung für die Erfüllung der gesetzlichen, insbesondere der gewerberechtlichen und behördlichen Vorgaben zum Personaleinsatz, insbesondere auch für die Einhaltung der Bestimmungen des österreichischen Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz (LSD-BG). Der AN hat bei grenzüberschreitenden Einsätzen seiner Mitarbeiter auch sämtliche gesetzlichen Vorschriften im Einsatzland zu beachten und einzuhalten. Er versichert insbesondere, dass die gesetzlichen und gegebenenfalls geltenden kollektivvertraglichen Vorgaben zum Entgelt sowie die Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben erfüllt, alle gesetzlichen und gewerberechtlichen Voraussetzungen und Anforderungen des Arbeitsschutzes eingehalten und nur Arbeitnehmer eingesetzt werden, die über etwaig erforderliche Aufenthaltstitel bzw. Arbeitsgenehmigungen sowie Beschäftigungsbewilligungen verfügen und ordnungsgemäß sozial- und unfallversichert sind. Für den Fall des Einsatzes von Dritten sowie von weiteren von diesen eingesetzten Dritten stellt der AN die Erfüllung dieser Anforderungen gleichermaßen sicher. Auf Verlangen wird der AN SMO entsprechende schriftliche Nachweise, auch über die Erfüllung dieser Verpflichtungen durch die Dritten, vorlegen. Der AN stellt SMO von allen etwaigen Ansprüchen aufgrund einer Verletzung der Pflichten gemäß dieser Ziffer 19.1. durch den AN oder durch vom AN beauftragte Dritte frei.
- 19.2. Der AN wird die Umweltschutzgesetze beachten. Ferner wird er angemessene Maßnahmen treffen, um den Einsatz sog. Konfliktmineralien zu vermeiden und Transparenz über die Herkunft der entsprechenden Rohstoffe herzustellen. Weiters wird er die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.
- 19.3. Der AN ist verpflichtet, alle gesetzlichen und vertraglichen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten. Er hat sicherzustellen, dass eine Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit des von ihm und seines direkten und indirekten Subunternehmers zur Erbringung der Leistungen eingesetzten Personals, sowie aller anderen Personen, die sich berechtigt im Arbeitsbereich aufhalten, ausgeschlossen ist.
- 19.4. Sofern Arbeiten oder Dienstleistungen an Betriebsstätten von SMO bzw. auf Baustellen im Auftrag von SMO verrichtet oder erbracht werden, gelten zusätzliche Sicherheitsbestimmungen, die im Dokument AS-111 „SGU-Merkblatt für Angehörige von Fremdfirmen“ beschrieben sind (<http://einkauf.SMO.at>).
- 19.5. Der AN trifft die erforderlichen organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport, um die Sicherheit in der Lieferkette gemäß den Anforderungen entsprechender international anerkannter Initiativen auf Grundlage des WCO SAFE Framework of Standards (z.B. AEO, C-TPAT) zu gewährleisten. Er schützt seine Lieferungen und Leistungen an SMO oder an von SMO bezeichnete Dritte vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen. Er setzt für solche Lieferungen und Leistungen ausschließlich zuverlässiges Personal ein und verpflichtet etwaige Unterauftragnehmer, ebenfalls entsprechende Maßnahmen zu treffen.
- 19.6. Verstößt der AN schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist SMO unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

20. Erfüllungsort, Recht, Gerichtsstand

- 20.1. Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen ist der Bestimmungsort, für Zahlungen ist der Erfüllungsort der Sitz des Bestellers.
- 20.2. Es kommt österreichisches Recht zur Anwendung, unter Ausschluss solcher Rechtsnormen, die auf das Recht anderer Staaten verweisen. Die Anwendung der Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 20.3. Zur Entscheidung von Streitigkeiten, insbesondere über das Zustandekommen eines Vertrages oder über die sich aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche, ist ausschließlich das Handelsgericht Wien berufen. SMO ist jedoch berechtigt, den AN auch an einem anderen, etwa seinem allgemeinen Gerichtsstand, zu klagen.
- 20.4. Der AN hat SMO jedenfalls sämtliche Kosten ihrer Rechtsverfolgung, insbesondere Kosten der berufsmäßigen Parteienvertreter von SMO und vorprozessuale Kosten, zu ersetzen.

21. Teilunwirksamkeit, Vorbehaltsklausel

- 21.1. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen verbindlich. SMO und der AN verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.
- 21.2. Die Vertragserfüllung seitens SMO steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.